

Abwägungstabelle

Nr.: M7713	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 04.04.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Abteilung: Abteilung 3 Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-04-01 Landesplanung.pdf

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20.02.2017 (Eingang hier am 27.02.2017) informieren Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes und eines Mischgebietes in der Ortsmitte von Groß Wittensee. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung

- einer Pflegeeinrichtung mit 45 Plätzen, zuzüglich Tagespflege,
- einer Seniorenwohnanlage mit ca. 13 Wohneinheiten,
- von ca. 30 Wohneinheiten im Einfamilienhausbau,
- eines Dienstleistungszentrums für Gesundheitsfürsorge,
- von ggf. gewerblichen Nutzung in der bestehenden Scheune
- und die Fortführung der Wohnnutzung in den zur Hofstelle gehörenden Siedlungshäusern

geschaffen werden.

Zu der Planung hatte ich mit Schreiben vom 08.09.2016

Abwägung / Empfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde nicht selbst erschließend tätig wird, sind Sprunginvestitionen nicht wahrscheinlich. Die möglichen Nutzungen werden über die Art der baulichen Nutzung gesteuert. Die Gemeinde strebt im Mischgebiet neben den allgemein zulässigen Nutzungen insbesondere

die Verortung von zur Pflegeeinrichtung passenden Nutzungen - Dienstleistungsangebote für gesundheitliche Zwecke als allgemein zulässige Nutzung - an.

Stellung genommen und u. a. auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Gemeinde Groß Wittensee ist als Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum nicht zwingend an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP (vgl. 2.5.2 Abs. 2 und 4 LEP 2010) gebunden. Ihre Entwicklung darf jedoch nicht zu Lasten des Zentralen Ortes gehen (hier: Eckernförde

- Die mit der Planung verbundene Überschreibung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (um ca. 20 Wohneinheiten, ohne Berücksichtigung der sonstigen Innenentwicklungspotenziale) wird seitens der Landesplanung vor dem Hintergrund der städtebaulich integrierten Lage und des breiter angelegten Wohnraumangebotes (hier: Seniorenwohnen) mitgegangen. Die Landesplanung geht dabei davon aus, dass Art und Umfang der Planung zur regionalplanerischen Funktion der Gemeinde als ergänzender Siedlungsschwerpunkt passt. Um Sprunginvestitionen in die öffentliche Infrastruktur zu vermeiden, sollte die Gemeinde prüfen, das Gesamtgebiet in Bauabschnitte einzuteilen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).

2. Es ist auszuführen, welche Nutzungen für das Mischgebiet angestrebt werden.

- Gegenüber den nunmehr aufgeführten Nutzungen (Gesundheitsdienstleistungen, gewerbliche Nachnutzungen der Scheune, Fortführung der

vorhandenen Wohnnutzungen) bestehen seitens der Landesplanung keine Bedenken.

Insgesamt bestehen gegenüber der Planung seitens der Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Ich bitte um Berücksichtigung der Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 03.04.2017).

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Nr.: 1023	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 03.04.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Das arten- und strukturreiche Dauergrünland ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 Landesnaturschutzgesetz. Für die vorhandenen Anteile dieses Lebensraums ggf. in der Senke, wird eine Befreiung vom Biotopschutz erforderlich. Es ist auch auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Grünlandumbruch hinzuweisen. Im Zusammenhang mit Dauergrünland handelt es sich nicht um Flächen mit „allgemeiner Be-

Abwägung / Empfehlung

Zu 1: Dem Hinweis wird weitgehend gefolgt: Die Geländesenke (ca. 2.200 m²), in der in den Wintermonaten regelmäßig Wasser steht (unterhalb 11,00 m NN), wird als arten- und strukturreiches Dauergrünland (GM) im Bestandsplan dargestellt, das seit der Fortschreibung des Landesna-

deutung" für den Naturschutz.

Dem Knickersatz auf der Ausgleichsfläche im Bereich des Schlaukweges wird in dem Umfang nicht zugestimmt. Es ist ein Eingriff in die Niederungslandschaft, lediglich die Knickabschnitte K1 und K3 sind nachvollziehbar. Es handelt sich um eine Fläche im Niederungsgebiet, zugleich im Landschaftsschutzgebiet bzw. FFH Gebiet.

Die Ausgleichsfläche von 1,66 ha soll extensiv genutzt werden. Das wäre bei einer Beweidung mit einer Großvieheinheit 1-1,5 Tiere. Abgesehen davon dass keine Aussagen über die Aufwertung der feuchten Dauergrünlandfläche durch eine Extensivierung getroffen werden, ist in diesem Fall eine Nutzungsaufgabe zu prüfen.

Der weitere Knick ist an der Bundesstraße/ Wanderweg geplant und kann somit für die Aufwertung zugunsten der freilebenden Tierwelt nur bedingt eine Wirkung entfalten. Auch unter Hinweis auf die Anbauverbotszone des Straßenbaus sollte der Knick mind. 5 Meter Abstand zu Straßenböschung einhalten. Es ist die Zustimmung des LBV Straßenbau erforderlich.

Im Rahmen des Artenschutzes sind die Bauzeitenregelungen zu beachten. .

Bei der Bauzeitenregelung Vögel ist die aktuelle gesetzliche Regelung zum 28.Febr. zu beachten. Sofern bei dem Abriss von Gebäuden konkret Fledermausbestände festgestellt werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die UNB umgehend zu informieren.

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Rauchschwalbe sollen vor Mitte April 2017? erstellt werden. Es handelt sich um CEF Maßnahmen. Warum dieses im

turschutzgesetzes als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 (1) Nr. 6 gilt. Ein Befreiungsantrag bei der uNB wird vor Beginn der Erschließungsarbeiten gestellt. Bei dem übrigen Grünland handelt es sich nach dem neuen Biotoptypenschlüssel des Landes SH um artenarmes bis mässig artenreiches Grünland (GY).

Ein Antrag auf Grünlandumbruch ist beim LLUR zustellen, wenn in Ackerland umgewandelt würde.

Das geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünland gilt dann als Bereich mit „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“.

Zu 2: Dem Hinweis wird gefolgt die Ausgleichsmaßnahme K4 entfällt als Teil der Ausgleichsfläche A 1. Die 76 m Knickneuanlage sollen auf dem Flurstück 260, Flur 7 in der benachbarten Gemeinde Damendorf im Zuge eines Ökokontos am realisiert werden. Dies wurde auf einem gem. Abstimmungsgespräch am 11.5.2017 vor Ort vereinbart

zu 3: Die Hinweise werden aufgenommen: Die Ausgleichsfläche A1 betrifft nur das aufzuwertende Grünland (16.190 m² von insgesamt 24.423 m²). Dies wird nun zusätzlich durch eine T-Linie dargestellt. Eine Aufwertung des bereits wertvollen Feuchtgrünlandes (GF) erfolgt nicht.

Für das ganze Flurstück wird eine extensive Beweidung mit einer Großvieheinheit mit 1-1,5 Tieren festge-

Umweltbericht nicht dargelegt wird (gilt auch für die 90 m Knickneuanlage) ist widersprüchlich und ergänzend zu bearbeiten.

Die Fertigstellung des Knickersatzes und die Bereitstellung der Ausgleichsfläche sind unabhängig von der Erschließung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zur Abnahme nachzuweisen

legt. Eine Nutzungsaufgabe (Sukzessionsstadien) wird in diesem Niederungsbereich südlich des „Brobaches“ nicht für sinnvoll erachtet.

Zu 4 : Den Hinweisen wurde entsprochen: Die Knickneuanlage erfolgt südöstlich der Bundesstraße B 203, die hier in einem Einschnitt liegt, der mit Gehölzen bepflanzt ist (Straßenbegleitgrün). Zwischen Straßenböschung und Knick liegt der vorhandene Wanderweg. Der neu gepflanzte Knick stellt lediglich die Fortsetzung eines bereits vorhandenen Knicks im Süden dar. Eine Zustimmung des LBV-RD (Fr. Keste) liegt für den Knick vor. Der 5- m Abstand zur Straßenböschung wird nun eingehalten (siehe neuer Lageplan).

Zu 5 :

Die Bauzeitenregelung Vögel zum 28.2 wird eingehalten. Der Hinweis zu den Fledermäusen wird in den Text aufgenommen. Der Abriss von Gebäuden erfolgt über eigene Abrissgenehmigungen.

Zu 6 : Die Hinweise werden zurückgewiesen: Richtigstellungen zu Inhalten des Artenschutzberichtes (ASB) :

- CEF - Maßnahme Rauchschwalben im April 2017 = Nach ASB handelt es sich nicht um eine CEF Maßnahme - 90 m Knickneuanlage des ASB beziehen sich auf die Knickverluste und den Ausgleich 1:1, sind nicht zusätzlich zu sehen, sondern bereits in den

insgesamt 555 m des UB (vgl. Tab. 5 UB) enthalten.

Zu 7 : Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Üblicherweise wird die Fertigstellung des Knickersatzes und die Bereitstellung der Ausgleichsfläche abhängig vom Erschliessungsbeginn berechnet. Zudem ist die Pflanzung der Ausgleichs-Knicks von der Jahreszeit abhängig.

Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 03.04.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall Dokument: Begründung Absatz: 6.6.2. Flächen für die Rückhaltung u. Versickerung von Niederschlagswasser

Stellungnahme

Sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser angestrebt werden, ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und von der UWB genehmigen zu lassen. Die Ablaufmenge aus dem neu zu erstellen Regenrückhaltebecken darf die vorhandene Kanalisation nicht überlasten.

Abwägung / Empfehlung

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Ablaufmengen aus dem zu planenden Regenrückhaltebecken so bemessen sein, dass eine Überlastung der bestehenden Kanalisation ausgeschlossen werden kann.

Nr.: 1022	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 03.04.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung war bereits Gegenstand eines Planungsgesprächs vom 28.04.2016 sowie einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07.09.2016. Weiterhin bestehen gegen die Planungen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

In der textlichen Festsetzung 1.2 werden einzelne Nutzungen durch Auflistung als allgemein zulässig festgesetzt und gleichzeitig einzelne Nutzung durch Auflistung als nicht zulässig festgesetzt. Ich weise darauf hin, dass die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Betrieben des Beherbergungsgewerbes nicht in diesen Auflistungen festgesetzt sind und somit nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig wären. Insbesondere gegen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bestehen aus städtebaulicher Sicht an diesem Standort Bedenken, so dass die Festsetzung zu überarbeiten ist.

Ich weise darauf hin, dass in der Karte „Konflikte und Maßnahmen“ zum Umweltbericht im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Einzelbäume als zu pflanzen dargestellt sind. Die Festsetzung entsprechender Pflanzung erfolgte weder durch Planzeichen noch durch textliche Festsetzung.

Entgegen der Aussage in Kapitel 2.1 der Begründung werden in Kapitel 10.2 der Begründung die zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen in weiten Teilen nicht in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Das Kapitel bedarf einer eingehenden Überarbeitung.

Die unter Punkt 11 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen beziehen sich in Teilen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches. Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan nur Festsetzungen für seinen räumli-

Abwägung / Empfehlung

Es ist nicht beabsichtigt, Einzelhandelsbetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Mischgebiet zuzulassen. Dies wird deklaratorisch deshalb noch einmal mit in den Text Teil B aufgenommen.

Die 8 Baumstandorte werden zusätzlich zu den festgesetzten Straßenbäumen in den Bebauungsplan übernommen.

Das Kapitel 10.1 Rechtsgrundlagen wird aktualisiert.

Bei der Festsetzung 11.1 handelt es sich um eine Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9(1a)2 BauGB. Die Grundstücksbezeichnung lautet Gemarkung Groß Wittensee, Flur 4, Flurstück 11. Sie wird entsprechend nachgetragen Die Flurbezeichnung der Festsetzung 11.2 wird von 1 auf 11 korrigiert.

chen Geltungsbereich treffen kann. Das unter Nr. 1 der textlichen Festsetzung Ziffer 11 genannte Gehöft ist nicht verortet. Eine Zuordnung ist entsprechend nicht möglich. Der unter Nr. 2 der textlichen Festsetzung Ziffer 11 genannte Hof liegt innerhalb der Flur 11, nicht innerhalb der Flur 1 und ist Teil des Geltungsbereiches.

Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Nr.: M6372	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 29.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: LLUR Mitte Flintbek Abteilung: LLUR Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-03-29 LLUR techn. Umweltschutz.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Prüfung der übersandten Planunterlagen einschließlich des schalltechnischen Gutachtens hat ergeben, dass nach wie vor aus immissionsrechtlicher Sicht Bedenken gegen das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an die Firma Wittenseer Mineralbrunnen bestehen.

Die Prüfung des Gutachtens hat ergeben, dass nach Ziffer 4.4 mit einer Überschreitung des Spitzenpegels

Abwägung / Empfehlung

Die schalltechnische Untersuchung wird dahingehend überarbeitet, dass im Planbereich keine schützenswerten Nutzungen mehr ausgewiesen werden. Damit wird der Forderung entsprochen, den Mindestabstand für eine beschleunigte LKW-Abfahrt von 52 m einzuhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird da-

von 60 dB(A) an den nächstgelegenen geplanten Immissionsorten zu rechnen ist, weil der erforderliche Mindestabstand für eine beschleunigte LKW-Abfahrt nicht eingehalten wird (mindestens 52 m).

mit entsprechend verändert und angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 ist daher entsprechend zu verringern und ein angepasstes Schallgutachten vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Iden

Nr.: M9927	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 29.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Abteilung:	Volkswirtschaft - Statistik - Raumordnung - Standortpolitik
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2017-03-29 IHK Kiel.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

wir bedanken uns für die Einbindung in das oben genannte Verfahren.

Kenntnisnahme

Die IHK zu Kiel erhebt keine Bedenken gegen die 17. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. 14 in der Gemeinde Groß Wittensee.

Nr.: 1021	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 29.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
	Abteilung:	Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Groß Wittensee **keine Bedenken** oder **Einwände** vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Sven Reitmeier

Der Hinweis auf Fristverlängerung von mindestens 8 Wochen wird zur Kenntnis genommen.. Der Gesetzgeber gibt allerdings vor, wie lange Beteiligungsverfahren in der Regel laufen. Eine Verdoppelung der Beteiligungszeit im Bauleitplanverfahren würde zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens führen.

Es wäre gegebenenfalls möglich bei erkennbaren Beteiligungsnotwendigkeiten innerhalb eines Verfahrens ein Vorabbeteiligung einzuberaumen, um Sachverhalte thematisieren zu können. Für dieses Verfahren trifft dies aber nicht zu.

Nr.: M6007	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 28.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Abteilung: VII 41

Dokument:	Gesamtstellungnahme
Datei:	2017-03-28 Ministerium Arbeit Verkehr.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee bestehen in verkehrlicher und straßenbau-licher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellung-nahme Az.: VII 414-553.71/2-58-066 vom 08.09.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme vom 08.09.2016 wurde vollständig berücksichtigt.

Nr.: M5570	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 28.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Abteilung: Neubaugebiete KMU Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-03-28 VodafonKabel B-Plan.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.02.2017.
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach inter-nen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Be-wertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neu-baugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-nommen und im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung wird gegeb-enfalls Kontakt mit Ihnen aufgenom-men.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Nr.: 1019	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 24.03.2017	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Einreicher/TöB: Bürger

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den am 20.02.2017 bekannt gegebenen Bebauungsplan Nr. 14 Gemeinde Groß Wittensee möchte ich folgende Einwände vorbringen:

Im Bereich des Planzeichens Nr. 10 ist bei den Festlegungen eine Geschossflächenzahl von einem Vollgeschoss sowie eine Gebäudehöhe von max. 8,50 m festgelegt worden. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Ich beantrage, für diesen Bereich eine Geschossflächenzahl von II (2 Vollgeschosse) sowie eine max. zulässige Gebäudehöhe von 9 m festzulegen.

Begründung:

Die bisherige Festsetzung ist willkürlich erfolgt. Es gibt im Bereich der Planzeichen vier und acht insgesamt sieben Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl II und einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 9 Meter. Diese liegen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA). Im Bereich des Planzeichens 3 ist zudem eine Bebauung mit 3 Vollgeschossen sowie einer max. Gebäudehöhe von 10,8 m und einer GRZ von 0,4 festgelegt. Auch das Planzeichen 2 liegt im Bereich eines allgemeinen Wohngebietes und beein-

Abwägung / Empfehlung

Gemeint ist hier offenbar das Baufeld 10. Es liegt innerhalb der erschließenden Straße und hat die angegebene Festsetzung (GRZ 0.3 , I Vollgeschoss, 8,50 m Gebäudehöhe). Der Gemeinde war daran gelegen, einerseits die Bauform mit 2 Vollgeschossen zu ermöglichen; dies andererseits aber nicht generell im neuen Baugebiet zuzulassen, sondern zu steuern. So ist entschieden worden, die zwei Vollgeschosse im Baufeld 4 zuzulassen. Hier stellt es die Fortsetzung der Bebauung neben der 3-geschossigen Pflegeeinrichtung entlang des Wiesenweges dar.

Das Baufeld 8 am südwestlichen Rand des Plangebietes wurde auch für zwei Vollgeschosse zugelassen. In der Randlage des Gebietes liegt es wenig störend im Gebiet und erzeugt im Grunde keine Nachbarschaftskonflik-

hält eine Geschossflächenzahl von II, einer max. Gebäudehöhe ebenfalls von 10,8 m sowie einer GRZ von 0,35. Die Planzeichen 1 und 14 im vorgenannten Baugebiet sehen für die Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet im Sinne des § 6 der BauNVO vor, welche wiederum abweichend eine GRZ von 0,4 bzw. 0,45 bei einer Geschossflächenzahl von 2 Vollgeschossen sowie eine max. Gebäudehöhe von 10,8 m vorsehen. Zusammenfassend läßt sich feststellen, dass hier im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee eine sehr heterogene Bauweise festgelegt ist, welche im Bereich des gesamten Bebauungsplanes erhebliche und voneinander abweichende Bebauungsmöglichkeiten vorsieht. Die beantragte Änderung zum Planzeichen Nr. 10 steht hiermit im Einklang und stellt nur eine geringe Abweichung dar, da selbst bei isolierter Betrachtung der übrigen für den Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) geltenden Planzeichen nur eine Differenz der max. Gebäudehöhe von 50 cm besteht und auch in anderen Teilen des Baugebietes 2 Vollgeschosse vorgesehen sind.

Die beantragte Änderung führt nicht zu einer deutlich abweichenden Gestaltung und damit nicht zu einer Veränderung des Gesamteindrucks der geplanten Bebauung. Auch im Hinblick einer Zusammenfassung der im Planzeichen Nr. 10 befindlichen Grundstücksfläche und der Bebauung dort nur mit einem Gebäude geht keine negative bzw. abweichende Gestaltung des Baugebietes einher.

Mit freundlichen Grüßen

te; dies auch nicht zur anschließenden Bestandsbebauung. Genau darin liegen auch die Gründe, die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen im Baugebiet zu steuern. Die größere Höhe von lediglich 0,50 m allein führt nicht zu größeren Verschattungen oder dergleichen. Es sind eher die Gesamtkubaturen der zweigeschossigen Gebäude, die dann optisch klar eine größere Raumwirksamkeit entfalten. Genau die soll aber in den innenliegenden Baufeldern des Baugebietes nicht auftreten.

Diese konzeptionelle Idee ist damit prägend für die Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung und die Gestaltung in seiner Gesamtheit. Es handelt sich also keinesfalls um eine willkürliche Festsetzung. Das Maß der baulichen Nutzung für Baufeld 10 wird somit nicht verändert.

Nr.: M3835	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 20.03.2017	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Einreicher/TöB: Bürger Dokument: Gesamtstellungnahme

	Datei: 2017-03-20 Wittenseer Quelle.pdf
--	---

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Wittenseer Quelle ist seit über 120 Jahren in der Mühlenstraße in Groß Wittensee ansässig und ist damit ein etablierter Gewerbebetrieb.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dies bei der Schalltechnischen Untersuchung sowie bei der Erstellung und Verabschiedung des geplanten Bebauungsplans Nr. 14 mit einzubeziehen. Es muss gewährleistet sein, dass unser Bestand und eine eventuelle Entwicklung der Wittenseer Quelle durch das neue Baugebiet nicht beeinträchtigt werden darf!

Bitte bedenken Sie auch, dass es im Hinblick auf das Neubaugebiet durch das höhere Verkehrsaufkommen zu keinen Einschränkungen für den gesamten zum täglichen Betrieb der Wittenseer Quelle gehörenden Lkw-Verkehr kommen darf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung wird dahingehend überarbeitet, dass eine Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes Wittenseer Quelle ausgeschlossen werden kann. Insbesondere dem Aspekt LKW-Verkehrs wird im Rahmen der Überarbeitung nachgekommen.

Nr.: M4721	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 20.03.2017	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung
	Einreicher/TöB: Bürger
	Dokument: Gesamtstellungnahme
	Datei: 2017-03-20 Bürger #1 -#49.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Einspruch

Gegen den Bebauungsplan Nr.14 "Im Wiesengrund" der Gemeinde Groß Wittensee

Die unterzeichnenden Personen erheben Einspruch gegen den im Bebauungsplan Pkt. 6.6. Erschließung Unterpunkt 6.6.1 Verkehrliche Erschließung Kfz-

Der erste Konzeptentwurf sah vor, wie hier nun auch gefordert, das Baugebiet nur über die Dorfstraße anzubinden. Dem Wunsch des Eigentümers , eine weitere Zu- und Abfahrt auch zur Mühlenstraße vorzusehen, ist die Ge-

Verkehr vorgesehene Verkehrsführung mit zwei Ein- und Ausfahrten.

Konkret wird Einspruch erhoben gegen die im Nordwesten vorgesehene Anbindung für Kfz auf die Mühlenstraße.

Die Einspruch erhebenden Personen fordern die Änderung des Bebauungsplanes in diesem Punkt dahingehend, dass die Verkehrsanbindung für Kfz an die Mühlenstraße gestrichen wird und die Verkehrsführung für Kfz als geschlossene Ringstraße mit Ein- und Ausfahrt über die bestehende Hofplatzzufahrt der Dorfstraße 26/28 geführt wird.

Lösungen dieser Art sind allgemein gebräuchlich und auch in Groß Wittensee im Baugebiet Eksaler Weg und Ihrade Kamp realisiert worden.

Begründung

Die Mühlenstraße liegt mit dem derzeitigen Verkehrsaufkommen an ihrer Kapazitätsgrenze. Mit der gegebenen Straßenbreite, einseitigem Fußweg und unbefestigtem Randstreifen lässt sie eine anwohnerverträgliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu. Die gute Entwicklung unseres Dorfes durch das Neubaugebiet Eksaler Weg, die Teilverlegung des Amtes Hüttener Berge nach Groß Wittensee, die Erweiterung des Kindergartens und die ständige Erweiterung der Produktion der Wittenseer Quelle haben dazu geführt, dass die Auslastungsgrenze des als Anliegerstraße konzipierten Verkehrsweges erreicht ist.

Bereits vor Mitternacht beginnender LKW-Verkehr der Wittenseer Quelle und ganztägiger LKW-Liefer- und -Zulieferverkehr des Produktionsbetriebes führen dazu, dass Gegenverkehr nicht im fließenden Verkehr passieren kann, sondern mit Ausweichen und Halten des Gegenverkehrs bzw. teilweise durch Nutzung des Gehwegs erfolgt.

Die vorgesehene Einbindung auf die Mühlenstraße liegt gegenüber der LKW-Ausfahrt der Wittenseer

meinde gefolgt, da es für sie im weiteren Planungsprozess sinnvoll und wünschenswert erschien, für einen allerdings erheblich kleineren Anteil der Baufelder im Gebiet diese Alternative anzubieten. Damit ist die Erschließung nicht mehr gefangen und die in unmittelbarer Nähe zur Mühlenstraße liegenden Grundstücke können diese Ein- und Ausfahrt wählen.

Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Einsehbarkeit der Anbindung an die Mühlenstraße ohne eine Spiegelanlage nicht ausreichend verkehrssicher zu gestalten ist. Dies ist in der damaligen Diskussion auch thematisiert worden. Hinzu kommt hier noch der Aspekt, dass die Anbindung mit einer Steigung zur Mühlenstraße hin aufgrund der topographischen Bedingungen zu versehen sein wird. Dieser Umstand erfordert geradezu ein vorstastendes Heranfahen an die Mühlenstraße. Der Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die Anbindung mit entsprechenden Sichtdreiecken zu versehen und damit eine gefahrlose Orientierung zu ermöglichen, wurde im Satzungsentwurf entsprochen. Die Schaffung eines Gefahrenpunktes wird hier deshalb nicht gesehen. Die Untersuchung der Verkehrsbelastung im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens hat bestätigt, dass ein relativ hoher Anteil (25,82%) an LKW-Verkehr in der Mühlenstraße

Quelle. In Richtung Amt hat die Mühlenstraße unmittelbar eine Kurve, die eine Sicht in diese Richtung verhindert. Die einzige Möglichkeit, den Gefahrenpunkt zu mildern, wäre eine Spiegellösung. Da Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Grundschule regelmäßig zu Fuß, aber auch mit dem Fahrrad passieren, wird hier ein nicht notwendiger Gefahrenschwerpunkt geschaffen.

Eine zusätzliche Verkehrsbelastung der Mühlenstraße führt zwangsläufig zu einer deutlichen Erhöhung der Lärm- und Abgasimmission und widerspricht damit dem Ziel des Bebauungsplanes Pkt 2.2.2. der die Verbesserung der Lebensbedingungen beinhaltet. Ebenso wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Teil B Ziele und Grundsätze Pkt. 1.4 Ländliche Räume Grundsätze und Ziele der Raumordnung 3G "...die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern..." widersprochen.

Die im Pkt. 5.4. Immissionstechnisches Gutachten Verkehrslärm gemachte Aussage einer nicht relevanten Zunahme des durch den B-Plan induzierten Zusatzverkehrs, wird durch die Unterzeichnenden nicht geteilt.

Die vorgesehene Nutzung durch Pflegeheim und altengerechtes Wohnen, sowie der geplante Gewerbebau zur Nutzung als Arztpraxis wird zwangsläufig ein ganztägliches erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Versorgungs- und Krankentransporte, Patienten und Besucher induzieren.

Jede Zunahme des Verkehrs auf der Mühlenstraße ist für uns relevant, da die bestehenden Lebensbedingungen der Anlieger dadurch in direkter Weise negativ beeinflusst werden. Für die bestehenden Anliegerbauten werden die im Gutachten für den B-Plan "Im Wiesengrund" geforderten Abstände zum Schutz der Nachtruhe bzw. für Bauten im Außenwohnbereich nicht eingehalten.

stattfindet. Dieser ist ganz überwiegend durch die Wittenseer Quelle induziert und auch nicht veränderbar. Der LKW-Anteil auf der Dorfstraße liegt mit 8,57% deutlich darunter. Insgesamt liegt das Verkehrsaufkommen in der Mühlenstraße allerdings bei lediglich 3.513 Kfz. In der Dorfstraße liegt die Belastung bei 9.231 Kfz. Hier zeigt sich deutlich, die vorhandene Dominanz der Haupteinfahrstraße in Groß Wittensee ist die Dorfstraße.

Bei der Betrachtung des hinzukommenden Verkehrs aus dem Plangebiet geht das Gutachten von einem „worst case“-Fall aus, indem es annimmt, die Verkehre würden auf beiden Straßen gleichmäßig ansteigen. Es werden hier Zusatzverkehre bei angenommenen 54 Wohneinheiten von maximal 295 Kfz-Bewegungen prognostiziert. Dabei wird davon ausgegangen, dass beide Straßen gleichmäßig belastet werden, also 148 Kfz-Bewegungen in der Mühlenstraße stattfinden. Dies bedeutete ein Ansteigen des Verkehrsaufkommens um lediglich 4,2% und ist somit im Grunde als sehr gering zu betrachten.

Bei realistischer Betrachtung des Verkehrsverhaltens muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die Verkehre des Mischgebietes, der Pflegeeinrichtung für Senioren, und der Seniorenwohnanlage selbst ausschließlich schon lagebedingt über die Dorf-

Wir wehren uns gegen Absprachen des Gemeinderats Groß Wittensee mit dem Verkäufer eines Teilgrundstücks des Erschließungsgebietes Bebauungsplan Nr. 14 "Im Wiesengrund" Herrn Hammerich, die die Schaffung einer zweiten Ein-/ Ausfahrt, trotz der beschriebenen Gefährdungslage, auf die Mühlenstraße beinhalten, um den Verkehr von seinem Grundstück Dorfstraße 26/28 fernzuhalten. Die Gemeinde bevorteilt damit eine Einzelperson zu Lasten der Gemeinschaft.

Anlage Unterschriftenliste der Einspruch erhebenden Personen (49x gezeichnet)

straße abgewickelt werden. Hinzu kommt hier mindestens die Hälfte der südlich anschließenden Baufelder für Eigenheime, für die es auch nicht attraktiv sein kann, sich einen weiteren Weg durch eine verkehrsberuhigte Anwohnerstraße zu schlängeln, um zur Mühlenstraße zu gelangen. Somit darf angenommen werden, dass im ungünstigsten Fall ca. 18 Wohneinheiten, wahrscheinlich aber noch weniger, die Ausfahrt zur Mühlenstraße wählen würden. Die somit anzunehmende zusätzliche Verkehrsbelastung läge dann bei nur noch 1,4% und ist als vernachlässigbar anzusehen.

Die Gemeinde hält deshalb an der Planung fest.

Nr.: 1017	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 14.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
	Abteilung:	Kundenservice
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Guten Tag ,
vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem Planvorhaben.

Da in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften

Abwägung / Empfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

beachtet wurden und die Durchführung der Müllabfuhr bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes ohne Probleme möglich ist, haben wir zu dem geplanten Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen.

Viele Grüße aus Borgstedt

Olaf Thurley

Olaf Thurley

Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH

Borgstedtfelde 15

24794 Borgstedt

Fon: 04331 345 108

Fax: 04331 345 222

e-mail: o.thurley@awr.de

Besuchen Sie die AWR auch auf Facebook:

www.facebook.com/awr.de

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH

Borgstedtfelde 15 Telefon: 04331 345 123

24794 Borgstedt Fax: 04331 345 111

e-mail: service@awr.de Internet: www.awr.de

Sitz der Gesellschaft: Borgstedt

HRB 1246 Amtsgericht Rendsburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Steuernummer: 15 293 06571

Geschäftsführer: Ralph Hohenschurz-Schmidt

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Jörg Lüth

Nr.: M3164	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 09.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: WBV Wittensee-Exbek Abteilung: - Geschäftsstelle -

Dokument:	Gesamtstellungnahme
Datei:	2017-03-09 WBV Wittensee-Exbek.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2017 erhielt ich die o.a. Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Seitens des WBV Wittensee-Exbek bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung von Wohnbauungsflächen und der damit einhergehenden Versiegelung in Groß Wittensee, da Verbandsgewässer davon nicht betroffen sind.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flurstücke sind z.Z. dingliche Mitglieder des GPV Wittensee-Exbek. Es bietet sich an, dass die Gemeinde Groß Wittensee die Flächen zukünftig als korporative Fläche übernimmt.

Ich bitte Sie daher, im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens die Gemeinde danach zu befragen, ob die Übernahme in die korporative Fläche möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Wehde

Anlage: Auszug der Gemeinde Groß Wittensee mit der Korporativen Fläche

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird sich im Rahmen der Erschließungsplanung und im Rahmen des Abschlusses eines Erschließungsvertrages / Städtebaulichen Vertrages mit dem Vorschlag befassen.

Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 08.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	GMSH
	Abteilung:	FG Öffentliches Baurecht
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

GMSH AÖR

Kenntnisnahme

Geschäftsbereich Landesbau

Fachgruppe

Öffentliches Baurecht

bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. - Ing. Ingo Bastian

Org.-Z. 2713.10

Telefon 0431/599-2333

Telefax 0431/599-1294

ingo.bastian@gmsh.de

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH)

vom 20.02.2017 bis zum 31.03.2017

Gemeinde Groß Wittensee / RD -

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 14 „Im Wiesengrund“

**für das Gebiet zwischen den Straßen Dorfstraße,
Kirchenweg, Mühlenstraße und Wiesenweg**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ingo Bastian

GMSH 2713.10

Nr.: M2945	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 06.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-06-03 Handwerkskammer.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrter Herr Fischer,
wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.
Mit freundlichen Grüßen
Stephan Jung

Kenntnisnahme

Nr.: M6864	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 02.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
	Abteilung:	Planungskontrolle
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2017-03-02 Archäol. LA.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

unsere Stellungnahme vom 25.07.2016 wurde richtig in die Begründung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich „zwischen Dorfstraße, Kirchenweg und Wiesenweg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Der Hinweis zu archäologische Kulturdenkmäler ist in der Satzung enthalten.

Nr.: M4010	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 02.03.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
	Abteilung:	Planungskontrolle
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2017-03-02 Archäol. LA.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

unsere Stellungnahme vom 25.07.2016 wurde richtig in die Begründung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich „zwischen Dorfstraße, Kirchenweg und Wiesenweg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Der Hinweis zu archäologische Kulturdenkmäler ist in der Satzung enthalten.

Nr.: M1540	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.03.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: PTI 11, Planungsanzeigen Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-03-01 Telekom.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.

Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden, so entsprechende Entscheidungen fallen, Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 11, Planungsanzeigen

Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Patrick Pingel

i.A. Klaus Reichert

Nr.: M2182	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 28.02.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Gemeinde Sehestedt Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD IV Bürgerdienste und IT Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-02-28 Gemeinde Sehestedt.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrter Herr Fischer,
die Gemeinde Sehestedt hat die o. g. Planungen der Gemeinde Groß Wittensee zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Sehestedt werden keine Anregungen vorgetragen.
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Wulf

Kenntnisnahme

Nr.: M1458	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 28.02.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Gemeinde Holzbunge Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD IV Bürgerdienste und IT Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-02-28 Gemeinde Holzbunge.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrter Herr Fischer,
die Gemeinde Holzbunge hat die o. g. Planungen der
Gemeinde Groß Wittensee zur Kenntnis genommen.
Seitens der Gemeinde Holzbunge werden keine An-
regungen vorgetragen.
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Wulf

Kenntnisnahme

Nr.: M1119	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 27.02.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Gemeinde Bünsdorf
	Abteilung:	Amt Hüttener Berge - FD IV Bürgerdienste und IT
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2017-02-27 Gemeinde Bünsdorf.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrter Herr Fischer,
die Gemeinde Bünsdorf hat die o. g. Planungen der
Gemeinde Groß Wittensee zur Kenntnis genommen.
Seitens der Gemeinde Bünsdorf werden keine Anre-
gungen vorgetragen.
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Wulf

Kenntnisnahme

Nr.: 1014	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 27.02.2017	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Amt Schlei-Ostsee
	Abteilung:	Bauen und Umwelt
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

k.A.

k.A.

Nr.: M1612	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 24.02.2017	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Einreicher/TöB: SHNG Netzcenter Fockbek Abteilung: Netzcenter Fockbek Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2017-02-24 SH Netz AG.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben Ihr Schreiben vom 20.02.2017 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung.

Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG

Netzcenter Fockbek

i.A. Joachim Krabbenhöft